

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Thomas Sattelberger, Katja Suding, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/31365 –**

Nutzung der steuerlichen Forschungsförderung von Unternehmen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Stärke unserer Wirtschaft liegt in der Innovationskraft der Unternehmen, in Spitzentechnologien, -produkten und -dienstleistungen. Die Innovationsaktivitäten besonders bei kleinen und mittleren Unternehmen sind seit eineinhalb Jahrzehnten jedoch rückläufig. Im Jahr 2019 sank der Umsatz der Unternehmen mit Produktinnovationen auf einen Umsatz von 744 Mrd. Euro. Dies sind minus 6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Laut Prognose des ZEW wird der Umsatz in den Jahren 2020 und 2021 auch weiterhin sinken (http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/mip/20/mip_2020.pdf).

Einer aktuellen KfW-Studie zufolge sind die Innovations- und Digitalisierungsaktivitäten während der Corona-Pandemie besonders bei mittelständischen Unternehmen zurückgefahren worden (<https://www.kvw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-2021/Fokus-Nr.-321-Januar-2021-Innovationsaktivitaet.pdf>). Die Förderung von Forschung und Entwicklung (FuE) ist daher für künftige Wettbewerbsfähigkeit und damit für Arbeitsplätze und Wohlstand entscheidend. Daher wurde die steuerliche Forschungsförderung eingeführt, um insbesondere diejenigen Unternehmen zu unterstützen, die bislang wenig oder gar nicht forschen.

Durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz – FZulG), welches seit dem 1. Januar 2020 in Kraft ist, können Unternehmen steuerliche Forschungszulagen erhalten. Die Bemessungsgrundlage war laut § 3 Absatz 5 FZulG zunächst auf 2 Mio. Euro je Unternehmen begrenzt, wobei die Forschungszulage nach § 4 FZulG 25 Prozent der Bemessungsgrundlage entspricht, was eine Fördersumme von bis zu 500 000 Euro bedeutet. Mit dem Konjunkturpaket vom Juli 2020 hat die Bundesregierung die Bemessungsgrundlage ab dem 1. Juli 2020 und befristet bis zum 30. Juni 2026 auf bis zu 4 Mio. Euro je Unternehmen verdoppelt, was gleichfalls eine Verdopplung einer möglichen Forschungsförderung auf 1 Mio. Euro bedeutet.

Das Antragsverfahren für die Gewährung der Forschungszulage verläuft zweistufig. Zunächst muss die Bescheinigungszulage Forschungszulage (BSFZ)

darüber entscheiden, ob ein FuE-Vorhaben förderfähig ist. Ein positiver Bescheid ist die Grundlage für den Antrag auf Forschungszulage beim jeweils zuständigen Finanzamt, der seit dem 1. April 2021 gestellt werden kann.

Laut Antwort des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) auf die Schriftliche Frage 149 auf Bundestagsdrucksache 19/26440 sind seit der Inbetriebnahme der Bescheinigungsstelle im September 2020 bis zum 4. Januar 2021 rechtsverbindlich 677 Anträge auf FuE-Bescheinigung bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage eingegangen. Davon waren 319 Anträge von kleinen Unternehmen, 176 Anträge von mittleren Unternehmen und 182 Anträge von Großunternehmen (siehe Bundestagsdrucksache 19/26440). Dies bedeutet, 0,013 Prozent der kleinen und mittleren Unternehmen der hierzulande, insgesamt etwa 3,81 Millionen Unternehmen, hatten bis dahin einen Antrag für die steuerliche Forschungsförderung gestellt. Davon waren 0,0084 Prozent kleine Unternehmen (https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newroom/Aktuelles/Pressemitteilungen-Details_568064.html).

Die steuerliche Forschungsförderung wurde eingeführt, um insbesondere diejenigen Unternehmen zu unterstützen, die bislang wenig oder gar nicht forschten. Besonders in der Corona-Krise ist es wichtig, die steuerliche Forschungsförderung schnellstmöglich zu erteilen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz – FZulG) zum 1. Januar 2020 eingeführte neue Instrument der steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (FuE) in Form einer Forschungszulage ist so ausgerichtet, dass es die bestehende umfangreiche Projektförderung in Deutschland ergänzt und insbesondere den Unternehmen, die nur geringen oder keinen Zugang zur Projektförderung haben, eine staatliche Förderung mit Rechtsanspruch bietet. Die Forschungszulage, die als steuerliche Förderung zu einer Steuerermäßigung bzw. Steuererstattung führt, ist an den Veranlagungszeitraum der Ertragsteuer gekoppelt. Das bedeutet, dass die Förderung von bis zu derzeit 1 Mio. Euro sich auf die in einem Veranlagungszeitraum entstandenen förderfähigen Aufwendungen bezieht. Unternehmen, deren FuE-Vorhaben sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, können daher auch mit einer Forschungszulage von mehr als 1 Mio. Euro gefördert werden.

Das Verfahren zur Gewährung der Forschungszulage ist im Unterschied zur Projektförderung als ex-post-Verfahren ausgestaltet. Als Steuervergünstigungsnorm mit Rechtsanspruch ist eine ex-ante-Bewilligung nicht erforderlich. Die Verfahrensregelungen sind zudem an die Regelungen des steuerlichen Veranlagungsverfahrens angelehnt. Das bedeutet, dass Anträge auf Forschungszulage nach Ablauf des einschlägigen Wirtschaftsjahres innerhalb einer Festsetzungsfrist von vier Jahren gestellt werden können. Die Bearbeitung der Anträge und die Festsetzung der Forschungszulage erfolgen dezentral in dem jeweils für die Besteuerung nach dem Einkommen des Anspruchsberechtigten zuständigen Finanzamt. Die Forschungszulage wird nach Festsetzung nicht unmittelbar ausgezahlt, sondern im Rahmen der nächsten erstmaligen Festsetzung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf die festgesetzte Ertragsteuer angerechnet. Dies führt im Ergebnis zur Minderung der Steuerschuld oder – soweit die Steuerschuld geringer als die Forschungszulage ist – auch zu einer Steuererstattung.

Die bei den Finanzämtern erfolgten Festsetzungen und Anrechnungen von Forschungszulagen werden in einer Forschungszulagen-Statistik aufbereitet werden. Hierfür sind umfangreiche programmtechnische Arbeiten erforderlich.

In Bezug auf die aktuelle Inanspruchnahme der Förderung oder die Auswirkungen der mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz angehobenen Fördergrenze

auf bis zu 1 Mio. Euro sind derzeit auch deswegen noch keine belastbaren Aussagen möglich, da insbesondere die Vertreter der steuerberatenden Berufe, aber auch die Unternehmen selbst zumindest in den zurückliegenden Monaten vorrangig die termingebundenen und für die Unternehmen oftmals existenzsichernden Unterstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Coronapandemie bearbeiteten. Die Forschungszulage, auf die ein Rechtsanspruch besteht und die innerhalb von vier Jahren beantragt werden kann, wird daher erst im Laufe des Jahres stärker in den Fokus der Bearbeitung – insbesondere bei den steuerberatenden Berufsgruppen – rücken.

1. Wie viele Anträge auf FuE-Bescheinigung sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) seit ihrer Arbeitsaufnahme im September 2020 bis zu dem jetzigen Zeitpunkt eingegangen?

Bis zum 30. Juni 2021 sind insgesamt 2 417 Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) eingegangen.

- a) Wie sind diese nach Betriebsgröße aufgeschlüsselt (bitte nach Betriebsgrößen von jeweils 0 bis 9, 10 bis 49, 50 bis 249, 250 und mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufschlüsseln)?

Die Verteilung nach Betriebsgröße kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Betriebsgröße	Anträge
0 – 9	507
10 – 49	638
50 – 249	579
250 und mehr	653
Keine Zuordnung möglich	40

- b) Wie verteilen sich die Anträge auf die verschiedenen Branchen (Agrarwirtschaft, Bau, Chemie und Rohstoffe, Dienstleistungen und Handwerk, E-Commerce, Energie und Umwelt, Finanzen, Versicherungen und Immobilien, Freizeit, Gesellschaft, Handel, Internet, Konsum und FMCG, Leben, Medien, Metall und Elektronik, Pharma und Gesundheit, Sport und Fitness, Technik und Telekommunikation, Tourismus, Gastronomie, Verkehr und Logistik, Werbung und Marketing, Wirtschaft und Politik)?

Eine Zuordnung der Anträge auf Branchen ist nur auf der Basis der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) möglich. Die Verteilung kann der folgenden Tabelle entnommen werden (Stand: 30. Juni 2021).

Wirtschaftszweig	Anträge
1 Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	15
2 Forstwirtschaft und Holzeinschlag	0
3 Fischerei und Aquakultur	1
5 Kohlenbergbau	1
6 Gewinnung von Erdöl und Erdgas	0
7 Erzbergbau	0
8 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	1
9 Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	2

Wirtschaftszweig	Anträge
10 Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	28
11 Getränkeherstellung	13
12 Tabakverarbeitung	1
13 Herstellung von Textilien	17
14 Herstellung von Bekleidung	0
15 Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	2
16 Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	7
17 Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	6
18 Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	2
19 Kokerei und Mineralölverarbeitung	0
20 Herstellung von chemischen Erzeugnissen	133
21 Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	53
22 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	48
23 Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	14
24 Metallerzeugung und -bearbeitung	54
25 Herstellung von Metallerzeugnissen	93
26 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	186
27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	82
28 Maschinenbau	491
29 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	58
30 Sonstiger Fahrzeugbau	24
31 Herstellung von Möbeln	4
32 Herstellung von sonstigen Waren	73
33 Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	2
35 Energieversorgung	17
36 Wasserversorgung	4
37 Abwasserentsorgung	1
38 Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	7
39 Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	2
41 Hochbau	8
42 Tiefbau	1
43 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	4
45 Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	2
46 Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	16
47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	5
49 Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	0
50 Schifffahrt	4
51 Luftfahrt	22
52 Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	3
53 Post-, Kurier- und Expressdienste	0
55 Beherbergung	0
56 Gastronomie	1
58 Verlagswesen	3
59 Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik	1

Wirtschaftszweig	Anträge
60 Rundfunkveranstalter	0
61 Telekommunikation	20
62 Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	318
63 Informationsdienstleistungen	88
64 Erbringung von Finanzdienstleistungen	1
65 Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	0
66 Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	1
68 Grundstücks- und Wohnungswesen	4
69 Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	6
70 Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	23
71 Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	61
72 Forschung und Entwicklung	209
73 Werbung und Marktforschung	7
74 Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	35
75 Veterinärwesen	0
77 Vermietung von beweglichen Sachen	1
78 Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	0
79 Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	1
80 Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	0
81 Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	1
82 Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	56
84 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	0
85 Erziehung und Unterricht	0
86 Gesundheitswesen	59
87 Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	0
88 Sozialwesen (ohne Heime)	0
90 Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	0
91 Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	0
92 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	0
93 Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	5
94 Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	0
95 Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	1
96 Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	8
97 Private Haushalte mit Hauspersonal	0
98 Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	0
99 Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	0

2. Hat die Bundesregierung Daten darüber, wie viele Start-ups in der Wachstumsphase steuerliche Forschungszulagen beantragt haben?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

Weder im Rahmen der Beantragung der Bescheinigung noch bei der Beantragung der Forschungszulage sind Angaben zum „Status“ des Anspruchsberechtigten als Start-up erforderlich.

3. Wie verteilen sich die aktuell eingegangenen Anträge auf FuE-Bescheinigung bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage nach Kenntnis der Bundesregierung auf die einzelnen Bundesländer?

Die regionale Verteilung der Anträge auf Bescheinigung bei der BSFZ kann der folgenden Tabelle entnommen werden (Stand: 30. Juni 2021).

Land	Anträge
Baden-Württemberg	502
Bayern	593
Berlin	107
Brandenburg	17
Bremen	17
Hamburg	58
Hessen	197
Mecklenburg-Vorpommern	16
Niedersachsen	146
Nordrhein-Westfalen	461
Rheinland-Pfalz	84
Saarland	10
Sachsen	80
Sachsen-Anhalt	24
Schleswig-Holstein	34
Thüringen	71

4. In welchem Umfang wird die steuerliche Forschungsförderung nach Kenntnis der Bundesregierung genutzt?
 - a) Wie viele Unternehmen nutzen die vollumfängliche Fördersumme nach Bemessungsgrundlage der 4 Mio. Euro pro Unternehmen, was einer Forschungsförderung von 1 Mio. Euro entspricht (bitte nach Betriebsgröße und Branche aufschlüsseln)?
 - b) Wie viele Unternehmen nutzen in welchem Umfang nicht die gesamte Forschungsförderung (bitte nach Umfang, Betriebsgröße und Branche aufschlüsseln)?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Die Beantragung und Festsetzung der Forschungszulage durch die Finanzämter hat gerade erst begonnen. Aufgrund der dezentralen Bearbeitung ist eine statistische Auswertung nicht zeitnah möglich.

5. Wie viele Antragsteller haben von den sich aus dem Konjunkturpaket vom 29. Juni 2020 ergebenden Erhöhungen der Fördersumme Gebrauch gemacht?

Wie viele dieser Anträge sind genehmigt worden?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

6. Plant die Bundesregierung, die Verdopplung der Bemessungsgrundlage auf 4 Mio. Euro je Unternehmen und die damit verbundene verdoppelte Forschungsförderung bis zu 1 Mio. Euro beizubehalten?
 - a) Wenn ja, wie lange?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Nein. Die Auswirkungen der Erhöhung sowie die Zielerreichung der Forschungszulage werden mit der Evaluierung im Jahr 2025 analysiert und ausgewertet werden. Welche Änderungen an der gesetzlichen Ausgestaltung der steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung erforderlich sein werden, wird nach der Evaluierung zu prüfen sein.

7. Plant die Bundesregierung, die Bemessungsgrundlage zur steuerlichen Forschungsförderung noch weiter zu erhöhen?
 - a) Wenn ja, auf welche Höhe?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 7 bis 7b werden gemeinsam beantwortet.

Nein. Auf die Antwort zur den Fragen 6 bis 6b sowie die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

8. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die Bemessungsgrundlage der Forschungszulage auf alle Kosten der Forschung und Entwicklung auszuweiten?
 - a) Wenn ja, welche, und wann?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 8 bis 8b werden gemeinsam beantwortet.

Nein. Auf die Antwort zur den Fragen 6 bis 6b sowie die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

9. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die Begrenzung auf verbundene Unternehmen nach § 3 Absatz 6 FZulG auszuweiten bzw. die Eingrenzung auf verbundene Unternehmen aufzuheben?
 - a) Wenn ja, welche, und wann?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 9 bis 9b werden gemeinsam beantwortet.

Nein. Mit der Begrenzung der Förderung bei verbundenen Unternehmen soll die Förderintensität großer Unternehmen oder Unternehmensgruppen beschränkt werden; nach dem Willen des Gesetzgebers sollen mit dem FZulG

schwerpunktmäßig kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gefördert werden. Zudem dient diese Begrenzung auch der Vermeidung von Gestaltungen zur Erlangung höherer Förderbeträge. Es sind keine Gründe ersichtlich, dass die jetzt bestehende Regelung diese Ziele nicht erreichen könnte.

Zudem wird auf die Antwort zu den Fragen 6 bis 6b sowie die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

10. Ist eine Anhebung des Fördersatzes von 25 Prozent auf das internationale Niveau von 31 Prozent geplant (vgl. https://bdi.eu/media/themenfelder/st-euerpolitik/publikationen/20190214_Stellungnahme_BDI_steueralische_Forschungsfoerderung.pdf)?
 - a) Wenn ja, in welchem Zeitrahmen?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 10 bis 10b werden gemeinsam beantwortet.

Nein. Auf die Antwort zu den Fragen 6 bis 6b sowie die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

11. Wurden Maßnahmen ergriffen, um über das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz – FZulG) zu informieren und für es zu werben?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 11 bis 11b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung und die BSFZ informieren fortlaufend über das FZulG. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) informiert auf seiner Internetseite über das FZulG und die damit im Zusammenhang stehenden Anwendungs- und Verfahrensfragen (https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerliche_Themengebiete/Forschungszulage/forschungszulage.html). Unter anderem steht neben umfangreichen FAQ auch eine Übersicht zum Antragsformular zur Information zur Verfügung.

Alle Informationen sowie Zugänge zu den einschlägigen Informationsangeboten der Ministerien sind zudem auf der Internetseite der BSFZ (<https://www.beschleunigung-forschungszulage.de/>) verfügbar. Dort werden u. a. ein Informations-Flyer sowie eine Kurzübersicht zum Antragsformular als Download angeboten. Die Website wurde seit ihrer Freischaltung im September 2020 von 74 358 Besucherinnen und Besuchern 126 544 Mal besucht (Stand: 1. Juli 2021).

Seit November 2020 finden kostenlose und frei zugängliche virtuelle Informationsveranstaltungen statt. Dort informieren die BSFZ und das BMF zur Forschungszulage allgemein sowie zum Ablauf des zweistufigen Antragsverfahrens. Seit November 2020 wurden 27 solcher Veranstaltungen ausgerichtet, an denen insgesamt rund 6 500 Personen teilgenommen haben. Sechs der Veranstaltungen wurden für spezielle Zielgruppen konzipiert, darunter Start-ups, Steuer-, Unternehmens- und Fördermittelberatungen, Branchenverbände sowie (Fach-)Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die von der Forschungszulage indirekt in Form von Auftragsforschung profitieren können. Zudem gab es auch gesonderte Veranstaltungen für Mitarbeiter von Finanzverwaltungen. Daneben hat die BSFZ auf Einladung von Branchenverbänden in deren Mitglie-

derkreis 16 virtuelle Informationsvorträge gehalten, an denen insgesamt rund 1 000 Personen teilgenommen haben.

Weiterhin finden laufend Gespräche mit Verbänden, Steuerberatern, Fördermittelberatern und Industrie- und Handelskammern zur Kommunikation über deren Medienangebot statt. Unter anderem wurde das FZulG im VDMA Magazin des Verbands Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) sowie in den VDI Nachrichten sowie auf den zugehörigen Webseiten des Vereins Deutscher Ingenieure e. V. (VDI) präsentiert. Außerdem wurde am 1. Juli 2021 eine Podcast-Folge zur steuerlichen Forschungsförderung ausgestrahlt.

Alle kommunikativen Maßnahmen werden begleitend über Twitter kommuniziert.

12. Wurden externe Verbände oder Organisationen für das Informieren und Werben mit einbezogen?

Welche Resonanz hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung auf diese Aktivitäten erfahren?

Auf die Antwort zu den Fragen 11 bis 11b wird verwiesen.

13. Plant die Bundesregierung weitere Maßnahmen, um auf die steuerliche Forschungsförderung und deren Antragsverfahren aufmerksam zu machen?

a) Wenn ja, wie sehen diese für die unterschiedlichen Zielgruppen aus (kleine und mittlere Unternehmen sowie Großunternehmen)?

b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 13 bis 13b werden gemeinsam beantwortet.

Kommunikationsmaßnahmen zur Information und zur Bewerbung der steuerlichen Forschungsförderung sind weiterhin geplant; die zielgruppendifferenzierte Ansprache wird mitbedacht.

Um die steuerliche Forschungsförderung insbesondere für Unternehmerinnen und Unternehmer ohne Vorerfahrung im Umgang mit Fördermaßnahmen leichter verständlich zu machen, wurde ein Informationsfilm produziert. Dieser ist auf der Startseite der BSFZ sowie im Videoportal YouTube eingebunden.

Das Angebot der virtuellen Informationsveranstaltungen wird ausgebaut. Es sind zusätzliche Formate der virtuellen Veranstaltungen mit Schwerpunkt auf Interaktion geplant, um insbesondere Fragen von kleinen und mittleren Unternehmen direkt zu beantworten. Es sind zudem spezielle Formate für Steuerberater vorgesehen. Das umfasst auf diese Zielgruppe ausgerichtete (virtuelle) Informationsveranstaltungen sowie weitere Informationsangebote.

Das BMF wird zudem in Abstimmung mit den Obersten Finanzbehörden der Länder ein Anwendungsschreiben zum FZulG veröffentlichen.

14. Wie lang war nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge durch die Bescheinigungsstelle?

Die Bearbeitungsdauer eines Antrags entspricht dem Zeitraum vom Eingang des Antrags bis zum Versand des Bescheids durch die BSFZ. Im Zeitraum vom 16. September 2020 bis 11. Januar 2021 mussten Anträge zusätzlich unterschrieben und postalisch an die BSFZ gesendet werden. Für diese Anträge entspricht das Eingangsdatum dem Zeitpunkt des Posteingangs bei der BSFZ. Seit

11. Januar 2021 werden Anträge vollständig digital über das Webportal der BSFZ gestellt. Ein über das Webportal eingereicherter Antrag gilt mit dem Zeitpunkt der Einreichung als eingegangen.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge im Zeitraum vom 16. September 2020 bis 30. Juni 2021 betrug 65,5 Tage. Im Zeitverlauf ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer gesunken: Für den Zeitraum 16. September 2020 bis 31. Dezember 2020 lag sie bei 81,1 Tagen, für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. März 2021 bei 69,3 Tagen und für den Zeitraum 1. April 2021 bis 30. Juni 2021 bei 36,6 Tagen.

15. Wie viele der Anträge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Bescheinigungsstelle positiv beschieden (bitte nach Betriebsgröße und Branche aufschlüsseln)?
16. Wie viele Anträge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Bescheinigungsstelle negativ beschieden (bitte nach Betriebsgröße und Branche aufschlüsseln)?

Die Fragen 15 und 16 werden zusammen beantwortet.

In einem Antrag können mehrere Vorhaben desselben Antragstellers enthalten sein. Für jedes Vorhaben wird einzeln entschieden, ob eine Bescheinigung erteilt wird oder die Erteilung einer Bescheinigung abgelehnt wird. Aus diesem Grund wird hier ausschließlich auf einzelne Vorhaben eingegangen.

Auf Vorhabenebene wurden bis zum 6. Juli 2021 2 850 Vorhaben durch die BSFZ beschieden. Im Sinne des vorstehenden Begriffsverständnisses wurden davon 2 373 positiv beschieden und 477 negativ beschieden. Die Verteilungen nach Betriebsgröße und Wirtschaftszweigen können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Für die Aufschlüsselung nach Branchen wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 1b verwiesen.

Betriebsgröße	Positiv beschieden	Negativ beschieden
0 – 9	366	74
10 – 49	565	86
50 – 249	601	110
250 und mehr	814	196
Keine Zuordnung möglich	27	11

Wirtschaftszweig	Positiv beschieden	Negativ beschieden
1 Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	10	6
2 Forstwirtschaft und Holzeinschlag	0	0
3 Fischerei und Aquakultur	0	1
5 Kohlenbergbau	1	0
6 Gewinnung von Erdöl und Erdgas	0	0
7 Erzbergbau	0	0
8 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	1	0
9 Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	2	0

Wirtschaftszweig	Positiv beschieden	Negativ beschieden
10 Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	29	4
11 Getränkeherstellung	7	0
12 Tabakverarbeitung	1	0
13 Herstellung von Textilien	20	2
14 Herstellung von Bekleidung	0	0
15 Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen	1	0
16 Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	6	1
17 Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	4	1
18 Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	2	0
19 Kokerei und Mineralölverarbeitung	0	0
20 Herstellung von chemischen Erzeugnissen	208	22
21 Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	50	11
22 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	65	12
23 Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	15	0
24 Metallherzeugung und -bearbeitung	78	5
25 Herstellung von Metallherzeugnissen	99	13
26 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	230	15
27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	78	17
28 Maschinenbau	508	102
29 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	48	18
30 Sonstiger Fahrzeugbau	21	12
31 Herstellung von Möbeln	1	2
32 Herstellung von sonstigen Waren	74	25
33 Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	0	0
35 Energieversorgung	19	2
36 Wasserversorgung	4	0
37 Abwasserentsorgung	1	0
38 Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	6	0
39 Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	4	0
41 Hochbau	7	5
42 Tiefbau	1	0
43 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	4	0
45 Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	0	1
46 Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	15	2
47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	3	4

Wirtschaftszweig	Positiv beschieden	Negativ beschieden
49 Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	0	0
50 Schifffahrt	2	2
51 Luftfahrt	34	11
52 Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	4	0
53 Post-, Kurier- und Expressdienste	0	0
55 Beherbergung	0	0
56 Gastronomie	1	0
58 Verlagswesen	0	4
59 Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik	1	0
60 Rundfunkveranstalter	0	0
61 Telekommunikation	16	0
62 Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	246	45
63 Informationsdienstleistungen	56	20
64 Erbringung von Finanzdienstleistungen	0	0
65 Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	0	0
66 Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	0	1
68 Grundstücks- und Wohnungswesen	1	0
69 Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	2	3
70 Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	9	18
71 Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	51	8
72 Forschung und Entwicklung	210	46
73 Werbung und Marktforschung	4	0
74 Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	33	5
75 Veterinärwesen	0	0
77 Vermietung von beweglichen Sachen	1	0
78 Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	0	0
79 Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	1	0
80 Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	0	0
81 Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	1	0
82 Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	26	13
84 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	0	0
85 Erziehung und Unterricht	0	0
86 Gesundheitswesen	45	12
87 Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	0	0
88 Sozialwesen (ohne Heime)	0	0

Wirtschaftszweig	Positiv beschieden	Negativ beschieden
90 Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	0	0
91 Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	0	0
92 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	0	0
93 Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	2	1
94 Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	0	0
95 Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	1	0
96 Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	3	5
97 Private Haushalte mit Hauspersonal	0	0
98 Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	0	0
99 Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	0	0

17. Welche Gründe lagen nach Kenntnis der Bundesregierung bei einer Ablehnung vor?

Die Gründe für eine Ablehnung liegen darin, dass mindestens eines der für das Vorliegen von Forschung und Entwicklung erforderlichen Kriterien nicht erfüllt wurde. Für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 FZulG müssen die benannten FuE-Vorhaben die drei übergeordneten Kriterien Neuartigkeit, Risiko/Unwägbarkeit und Planmäßigkeit erfüllen. Die Beurteilung erfolgt hier anhand der Begriffsbestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission) und des Frascati-Handbuchs der OECD. Statistische Daten zu Ablehnungsgründen wurden erst nach einer Verfahrensumstellung ab März 2021 erhoben. Bis zum 30. Juni 2021 wurde in 379 Vorhaben das Kriterium der Neuartigkeit nicht erfüllt, in 381 Vorhaben das Kriterium Risiko/Unwägbarkeit und in 91 Vorhaben das Kriterium Planmäßigkeit.

18. Welche Rolle spielten nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. fehlende Unterlagen oder mangelnde Kenntnisse zum Verfahren seitens der Antragsteller im Falle einer Ablehnung?

Aufgrund des umfangreichen Informationsangebots durch Bundesregierung und BSFZ kommen Ablehnungen aufgrund fehlender Unterlagen bzw. mangelnder Kenntnis des Verfahrens bei der BSFZ nur sehr vereinzelt vor.

19. Wie lange ist nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge durch die Finanzämter (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

20. Wie viele der Anträge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Finanzämter positiv beschieden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Bis zum 11. Juli 2021 wurden bei den Finanzämtern 320 Anträge auf Forschungszulage gestellt, die sich wie folgt auf die Bundesländer aufteilen:

BB 2	BE 19	BW 52	BY 95
HB 2	HE 20	HH 6	MV 2
NI 18	NW 62	RP 5	SH 8
SL 1	SN 13	ST 3	TH 12

Es ist davon auszugehen, dass diese auch positiv entschieden werden, soweit die grundsätzliche Förderfähigkeit eines FuE-Vorhabens durch die BSFZ bescheinigt wurde und die Rahmenvoraussetzungen – Anspruchsberechtigung und Begünstigungszeitraum – eingehalten wurden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Der Bundesregierung liegen über die Höhe der beantragten und bewilligten förderfähigen Aufwendungen keine Angaben vor.

21. Was wurde unternommen, damit insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bis 249 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Priorität ihre Bescheide erhalten?

Aufgrund der aktuellen Antragszahlen, die sich auf alle Finanzämter im Bundesgebiet verteilen, ist eine solche Priorisierung nicht erforderlich.

22. Was wurde unternommen, dass in der Startphase nicht ausschließlich die großen Unternehmen mit mehr als 249 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die erfreulicherweise ohnehin Forschung und Entwicklung betreiben, von der Erhöhung der Bemessungsgrundlage auf 4 Mio. Euro Kenntnis haben und davon profitieren?

Auf die Antwort zu den Fragen 11 bis 11b und die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

23. Werden die für 2021 eingeplanten Bundesmittel für die steuerliche Forschungsförderung nach Einschätzung der Bundesregierung ausreichen, um alle eingehenden Anträge zu bedienen?

Die steuerliche Forschungsförderung ist nicht auf ein bestimmtes Volumen beschränkt, so dass alle Steuerpflichtigen, die einen berechtigten Antrag stellen, die Forschungszulage erhalten. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, dass die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geschätzten Steuerminderungen eintreten werden. Die ausgezahlten Forschungszulagen werden in der Kassenstatistik der Steuereinnahmen erfasst. Aussagen, darüber, ob die

Prognose hinsichtlich der Steuermindereinnahmen zutreffend war, lassen sich für 2021 somit frühestens nach Ablauf dieses Kassenjahres treffen.

24. Wie werden die Bedenken des Bundesrechnungshofes, welche am 8. März 2021 in dem Artikel der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ „Zweifel an der Forschungszulage“ veröffentlicht wurden, dass die Zulage nicht zielgenau in der Ausrichtung sowie rechtssicher sei, was die Steuerfreiheit betrifft, eingeschätzt?

Die Bundesregierung teilt die Bedenken des Bundesrechnungshofs nicht.

